



Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthalle und der Außensportanlage Hechendorf

Aufgrund der aktuell gültigen BayIfSMV darf die Sporthalle und die Außensportanlage Hechendorf unter folgenden strikt einzuhaltenden Vorgaben für Sportaktivitäten genutzt werden:

Allgemeines:

- In Sportstätten ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z.B. beim Duschen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit, sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. Bei einer gelben und roten Krankenhausampel gilt: Es ist eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen. Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Umkleidekabinen und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die 2G-Plus-Regel im Innenbereich, die Tragepflicht einer FFP-2 Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- In Hallen, Gymnastikräumen, etc. dürfen max. 25 % der vorhandenen Kapazität genutzt werden. Die Höchstteilnehmerzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raum, innerhalb dessen der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist.

Zutritt / Ausschluss:

- Aufgrund der aktuellen bayerischen Infektionsschutzverordnung ist die Sportausübung nur Personen gestattet, welche geimpft, genesen oder noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind und zusätzlich getestet sind (2G Plus).
- Abweichend davon können minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten zugelassen werden.
- Die 2G-Plus-Regelung findet nur Anwendung auf den Indoorsport.
- Im Outdoorbereich findet die 2G-Regel Anwendung.
- Um die Sportstätte benutzen zu dürfen, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage eines
 - PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen.

- Getesteten Personen stehen gleich: Schüler und Schülerinnen, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder.
- Dreifach geimpfte Sportler benötigen ab dem 15. Tag der Auffrischungsimpfung – innen wie außen – keinen zusätzlichen Testnachweis mehr.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies muss vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden. Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- Zugangsberechtigte sind per Aushang o.Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
- Zudem wird der Zutritt zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich verwehrt für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Beim Zutritt und Verlassen der Halle sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Die Hände sind vor Betreten der Sporthalle zu desinfizieren.
- Sollten Nutzer*innen während des Aufenthalts COVID-19 Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z.B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Es wird danach dringend empfohlen einen Arzt aufzusuchen und sich auf COVID-19 testen zu lassen.

Zuschauer:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard.
- Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.
- Die 2G-Plus-Regelung gilt auch für Zuschauer*innen (innen wie außen).

Lüftungsplan:

- Zwischen den verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten /-kursen muss vollständig gelüftet werden.
- Bei gruppenbezogenen Sportangeboten indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung zu gewährleisten.
- Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein.
- Der letzte Nutzer eines jeden Tages muss beim Verlassen der Turnhalle die Fenster und Türen schließen.

Desinfektion / Reinigung / Hygiene:

- Alle genutzten Trainingsgeräte sind nach Nutzung zu desinfizieren.
- Die gesamte Halle wird täglich durch eine Reinigungsfirma gereinigt.

- Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushänge ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Es dürfen sich zeitgleich nur so viele Personen in sanitären Anlagen befinden, dass jederzeit der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern in Sanitäreinrichtungen ist zu achten, z.B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o.Ä.
- Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.
- Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte stellt der Gerätenutzer zur Verfügung.

Sportartspezifische Hygienekonzepte und Informationsfluss:

- Alle Mitglieder der Sportvereine und Nutzer der Sporthalle Hechendorf sind über das geltende Hygienekonzept der Sporthalle zu informieren. **Dies erfolgt durch die Vereine selbst und nicht durch die Gemeinde Seefeld.**
- Jeder Sportbereich muss ein sportartspezifisches (speziell auf diesen Bereich zugeschnittenes) Hygienekonzept ausarbeiten, welches ergänzend zum allgemeinen Hygienekonzept der Sporthalle verpflichtend ist – dieses Konzept ist der Gemeinde Seefeld vorzulegen.
- Die Sporthalle Hechendorf darf ausschließlich von den Vereinen bzw. den Abteilungen genutzt werden, welche über ein sportartspezifisches Hygienekonzept verfügen.

Die Gemeinde Seefeld weist darauf hin, dass jeder der sich nicht an das vorgeschriebene Hygienekonzept hält, aus der Sporthalle Hechendorf verwiesen wird.

Dieses Konzept gilt unter dem Vorbehalt etwaig erforderlicher Anpassungen aufgrund der Corona-Lageentwicklung. Die jeweils gültige BayLfSMV ist zu beachten. Jegliche Änderungen aufgrund vom Landratsamt Starnberg oder von der Gemeinde Seefeld erlassenen Allgemeinverfügungen sind sofort umzusetzen ohne dass es eines neuen Hygienekonzeptes bedarf!

Gemeinde Seefeld, 15.12.2021



Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

Bestätigung

Verein / Abteilung: _____

Hiermit bestätige ich, dass unser Verein / unsere Abteilung das Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthalle und Außensportanlage Hechendorf zur Kenntnis genommen hat. Weiter wird bestätigt, dass das Hygienekonzept zu jeder Zeit eingehalten wird und alle betroffenen Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Das sportartspezifische Hygienekonzept für die o.g. Abteilung ist beigelegt.

Datum

Unterschrift, Position